



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.3

Datum: 24. AUG. 2021

## Waldschlößchenbrücke – bisherige finanzielle Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden AF1654/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt, d. h. hier etwa zu einem konkreten Grundstückserwerb, einer konkreten Planungs- oder Bauleistung, auf einen pauschalen Gesamtüberblick über sämtliche bisherigen finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für sämtliche zur Errichtung des Verkehrszuges zählenden Lebenssachverhalte gerichtet. Dabei wird die Anfrage zeitlich allein durch den Zeitpunkt der Fragestellung eingegrenzt. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zwar handelt es sich bei der Waldschlößchenbrücke um einen konkreten Ort, jedoch waren hierzu zu unterschiedlichsten Zeitpunkten unterschiedlichste Grundstückserwerbe, Planungs- und Bauleistungen zu erbringen und zu vergüten. Weder die Relevanz all dieser Sachverhalte für die Errichtung des Verkehrszuges, noch die Existenz eines zentralen Baukosten-Controllings verbindet die Kosten all dieser Sachverhalte zu einem konkreten Lebenssachverhalt bzw. zu einer einzelnen Angelegenheit im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Mir ist bekannt, dass das Verwaltungsgericht Dresden zur inhaltsgleichen Frage im Urteil vom 20. Januar 2021, 7 K 2773/18, eine andere Auffassung vertritt. Insoweit verweise ich jedoch auf den dagegen gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung (4 A 185/21). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweise ich im Übrigen auf die für mich eingereichten Schriftsätze im dortigen Verfahren und dem vorangegangenen Klageverfahren.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

**„Auf welches Finanzvolumen belaufen sich die bisherigen finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die Realisierung des Vorhabens „Verkehrszug Waldschlößchen-brücke und wie strukturieren sich diese Aufwendungen“?**

Bisher wurden Ausgaben von 181,4 Mio. Euro getätigt.

Von den genannten Ausgaben entfallen auf:

Bauleistung	145,1	Mio. Euro
Planung	15,0	Mio. Euro
Grunderwerb	5,1	Mio. Euro
Baunebenkosten	12,7	Mio. Euro
Lärmschutz	3,5	Mio. Euro

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert